

Beitragsordnung des Mehrwegverband Deutschland e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 7 der Vereinssatzung in der angepassten Fassung vom 13.12.2022.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein zur Erfüllung darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mindestbeitrag zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich am 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

Eine Ausnahme der Fälligkeit stellt der Eintritt in den Verein dar. In diesem Fall ist der Mitgliedsbeitrag 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

§ 4 Höhe des Beitrags

Die genannten Beiträge beziehen sich auf einen Beitritt in der ersten Hälfte des laufenden Kalenderjahres. Mitgliedern, die nach dem 30. Juni aufgenommen werden, wird für das verbleibende Kalenderjahr die Hälfte des Jahresbeitrags in Rechnung gestellt. Mitgliedern, die nach dem 30. September aufgenommen werden, wird für die Zeit bis zum Jahresende ein Viertel des Jahresbeitrags in Rechnung gestellt. Relevant für die Beitragshöhe ist der Umsatz der dahinterstehenden Organisation (konsolidierter Abschluss), nicht des direkt aufgenommenen Mitglieds. Im Zweifel wird dem Antragsteller ein angemessener Beitrag vorgeschlagen. Sollte er diesem nicht zustimmen, kann er von seinem Antrag zurücktreten. Diese Regelung gilt sinngemäß auch, wenn "Protagonisten" eines Unternehmens als Privatperson in den Verein eintreten. Sofern z.B. Geschäftsführer von Unternehmen als Privatperson dem Verein beitreten, wird dem Antragsteller vorgeschlagen, als Unternehmen beizutreten.

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können die natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck aktiv fördern und sich aktiv für das Thema Mehrweg engagieren.

Der Beitrag kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Mit dieser Art der Festlegung der Beitragshöhe soll erreicht werden, dass ordentliche Mitglieder den Beitrag zahlen, den sie tragen können. Es wird darauf vertraut, dass sich alle Beteiligten ehrlich anhand ihrer Möglichkeiten einschätzen.

		Jahresbeitrag
Privatpersonen		250 €
	Jährlicher Umsatz	Jahresbeitrag
Unternehmen	< 60.000 €	250 €
	< 300.000 €	500 €
	< 1.000.000 €	750 €
	< 10.000.000 €	1.000 €
	< 50.000.000 €	2.500 €
	< 100.000.000 €	5.000 €
	< 250.000.000 €	7.500 €
	< 500.000.000 €	10.000 €
	> 500.000.000 €	15.000 €
	Einwohnerzahl	Jahresbeitrag
Städte & Kommunen	< 100.000	250 €
	< 500.000	750 €
	< 1.000.000	1.000 €
	> 1.000.000	1.500 €

		Jahresbeitrag
Wissenschaftliche Einrichtungen (z.B. Universitäten, Forschungsinstitute)		500 €
Gemeinnützige Vereine und Stiftungen		250 €
Andere, nicht-gemeinnützige Organisationen (z.B. Verbände, NGOs)		500 €

Fördermitglieder

Fördermitglieder können die natürlichen und juristischen Personen werden, die am Vereinszweck interessiert sind.

Der Beitrag kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Privatpersonen		Jahresbeitrag
Privatpersonen		90 €
Organisationen	Jährlicher Umsatz	Jahresbeitrag
Unternehmen	< 1.000.000 €	1.000 €
	< 10.000.000 €	1.500 €
	< 50.000.000 €	2.500 €
	< 100.000.000 €	5.000 €
	< 250.000.000 €	7.500 €
	< 500.000.000 €	10.000 €
	> 500.000.000 €	15.000 €
	Einwohnerzahl	Jahresbeitrag
Städte & Kommunen	< 500.000	1.000 €
	< 1.000.000	1.250 €
	> 1.000.000	1.750 €

		Jahresbeitrag
Wissenschaftliche Einrichtungen (z.B. Universitäten, Forschungsinstitute)		500 €
Gemeinnützige Vereine und Stiftungen		500 €
Andere, nicht-gemeinnützige Organisationen (z.B. Verbände)		1.000 €

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Beiträge werden bevorzugt im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dem Verein dadurch entstehende Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (3) Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss.

§ 6 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand kann eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € je Mahnung erhoben werden.

§ 7 Soziale Härtefälle

Bei sozialen Härtefällen kann eine individuelle Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 8 Änderungsmitteilungen

Mitglieder haben dem Verein Änderungen, z.B. der stellvertretenden Person, der SEPA-Lastschriftdaten, Anschriften oder Beitragsänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 13.12.2022 in Kraft.